

**INHALT:**

- Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg
- Vollzug des Tierseuchengesetzes
- Planfeststellung nach § 17 FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben B 2 (s) München-Weilheim Entlastungstunnel Starnberg von Str.-km 24,000 bis Str.-km 27,120, 2. Tektur vom 15.09.2005
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8179 für das Gebiet zwischen Josef-Sigl-Straße, Otto-Gabner-Straße, Max-Emanuel-Straße und Ferdinand-Maria-Straße, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Öffentliche Ausschreibung der Stadt Starnberg; Erweiterung Museum Starnberg – Baumeister- und Verbauarbeiten
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 70 „Am Arnikaweg“, Ortsteil Aufkirchen, Gemeinde Berg

Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg

Nachstehend werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand 30.06.2005 bekannt gegeben:

| Gemeinden: | Einwohnerzahlen: |
|--------------------|------------------|
| Andechs | 3.196 |
| Berg | 8.142 |
| Feldafing | 4.341 |
| Gauting | 19.294 |
| Gilching | 16.925 |
| Herrsching | 9.994 |
| Inning | 4.180 |
| Krailling | 7.569 |
| Pöcking | 5.695 |
| Seefeld | 7.083 |
| Starnberg | 22.963 |
| Tutzing | 9.505 |
| Wedding | 5.157 |
| Wörthsee | 4.584 |
| Kreissumme: | 128.628 |

Vollzug des Tierseuchengesetzes

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I.

Die Durchführung von Märkten, Schauen, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und/oder Gänse ist ab dem 17. Oktober 2005 verboten.

II.

Die sofortige Vollziehung von Ziffer I. wird angeordnet.

III.

Kosten werden nicht erhoben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, 18.10.2005

LANDRATSAMT STARNBERG

Dr. Volckens, Oberregierungsrätin

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Planfeststellung nach § 17 FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben B 2 (s) München-Weilheim Entlastungstunnel Starnberg von Str.-km 24,000 bis Str.-km 27,120 2. Tektur vom 15.09.2005

Die Planfeststellung wurde beantragt vom Straßenbauamt München. Der geänderte Plan vom 15.09.2005 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt zur allgemeinen Einsicht aus im

Stadtbauamt, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 308

in der Zeit vom 07.11.2005 bis 08.12.2005

Montag-Mittwoch: 08.00–12.00 u. 14.00–16.00 Uhr

Donnerstag: 08.00–12.00 u. 15.00–18.00 Uhr

Freitag: 08.00–12.00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung vom 15.09.2005 berührt wird, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 23.12.2005 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg oder bei der Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39, 80538 München Zi.Nr. 5312, erheben.

QUALIFIZIERT • ANBIETERUNABHÄNGIG • VERBRAUCHERNAH

**Energieberatung**

der Verbraucherzentrale Bayern e.V.
im Landratsamt Starnberg

Ab sofort bieten wir einmal im Monat kostenlose telefonische und persönliche Beratung zu:

Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten, Warmwasserbereitung, baulicher Wärmeschutz, Solartechnik, Feuchtigkeit und Schimmelbildung, Energieeinsparverordnung und anderen Themen.

Nächster Termin:

Donnerstag,

3. November 2005

14 bis 15 Uhr telefonische Beratung

15 bis 18 Uhr persönliche Beratung

Die erforderliche Terminvereinbarung übernimmt das Landratsamt unter Tel. 08151 / 148-509.

<http://www.lk-starnberg.de/energieberatung>

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufrecht nach § 9 a FStrG in Kraft.

Starnberg, 24.10.2005

STADT STARNBERG

F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8179 für das Gebiet zwischen Josef-Sigl-Straße, Otto-Gabner-Straße, Max-Emanuel-Straße und Ferdinand-Maria-Straße, Gemarkung Starnberg

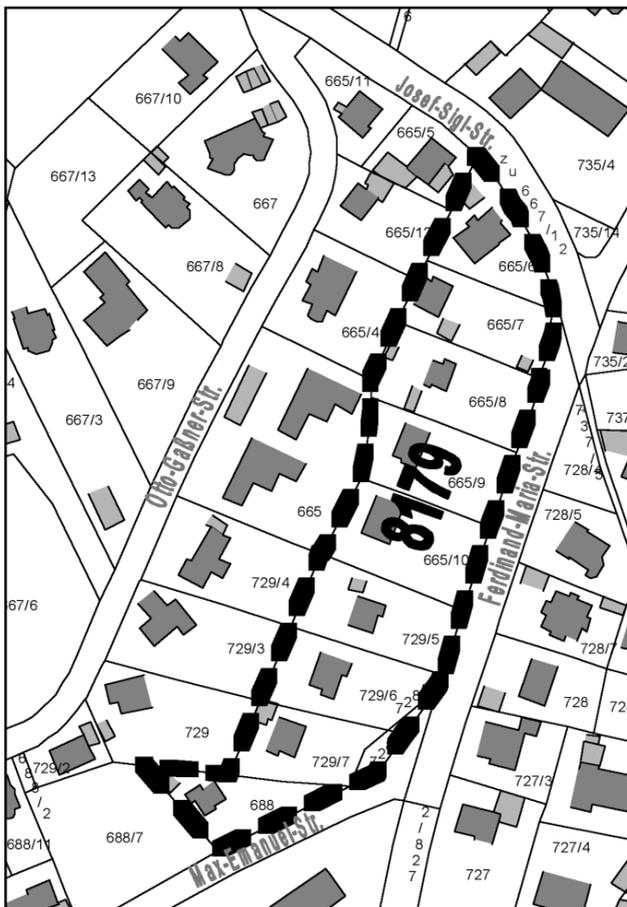
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 15.09.2005 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).

Der Bebauungsplan ist erforderlich zur Festsetzung folgender Ziele:

- Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen,
- max. überbaubare Grundstücksfläche,
- Mindestabstand zu den seitlichen Grundstücksgrenzen,
- Mindestabstand der Bauräume von der Ferdinand-Maria-Straße,
- keine Garagengebäude in dieser Vorgartenzone,
- Festsetzung der talseitigen und bergseitigen Wandhöhen,
- Festsetzung von drei Wohnungen,
- Erhalt des prägenden Baumbestandes,
- Situierung der Gebäude auf dem Höhenrücken.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.



Starnberg, 25.10.2005

STADT STARNBERG

F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
<http://www.lk-starnberg.de/bservice>

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Starnberg**Erweiterung Museum Starnberg – Baumeister- und Verbauarbeiten**

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 43 vom 28. Oktober 2005 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt werden:

Erweiterung Museum Starnberg – Baumeister- und Verbauarbeiten

Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Starnberg, 25.10.2005

STADT STARNBERG

F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Berg**Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 70 „Am Arnikaweg“, Ortsteil Aufkirchen**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.09.2005 den

Bebauungsplan Nr. 70 „Am Arnikaweg“

als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg, Zimmer 16, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Berg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Maßgeblich ist das Baugesetzbuch in seiner Fassung vom 27.08.1997.

Berg, den 18.10.2005

GEMEINDE BERG

R. Monn, Erster Bürgermeister



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle

für

Schwangerschaftsfragen

im Fachbereich Gesundheitswesen,
82319 Starnberg, Dampfschiffstr. 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB,
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung

unter Telefon (081 51) 148-920 oder 148-900

<http://www.lk-starnberg.de/schwangerschaftsberatung>